



Merkblatt der deutschen Auslandsvertretungen in Frankreich

Informationen zum Antrag eines Führungszeugnisses

1. Örtliche Zuständigkeit und Form des Antrags

Jede Person, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland wohnt und das 14. Lebensjahr vollendet hat, kann einen schriftlichen Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses stellen. Führungszeugnisse werden vom Bundesamt für Justiz - Bundeszentralregister erteilt. Die Anschrift lautet:

Bundesamt für Justiz
-Bundeszentralregister-
Referat IV 2
53094 Bonn
Telefon: +49 228 99410-5668

Der Antragsteller hat seine Identität durch **einen Reisepass oder Personalausweis (KEIN Titre de séjour!)** nachzuweisen und kann sich bei der Antragstellung nicht durch einen Bevollmächtigten, auch nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Der Antrag muss die vollständigen Personendaten des Betroffenen enthalten und von ihm persönlich unterschrieben sein. Die Personendaten und die Unterschrift müssen amtlich bestätigt sein. Eine solche amtliche Bestätigung kann durch eine deutsche diplomatische oder konsularische Vertretung oder durch eine ausländische Behörde oder einen Notar erteilt werden.

2. Gebühren

Die Gebühr für die Beglaubigung Ihrer Unterschrift auf dem Antragsformular beträgt bei den deutschen Auslandsvertretungen **20,- Euro** (zahlbar in bar oder per Kreditkarte).

Die Gebühr für jedes Führungszeugnis beträgt **13,-- €**. Die Zahlung kann durch Übersendung eines (deutschen) Schecks, Bargeld oder durch Überweisung auf das nachstehende Konto des Bundeszentralregisters erfolgen:

Deutsche Bundesbank – Filiale Köln
BIC/Swift-Nr.: MARKDEF1370
IBAN-Nr.: DE49 3700 0000 0038 001005
Verwendungszweck: (Vor- und Nachname des Antragstellers)

Das Führungszeugnis kann erst nach Eingang der Gebühr oder Vorlage eines Zahlungsnachweises erteilt werden (§ 7Abs.2 JVKostO).

3. Verschiedenes

Das Führungszeugnis kann nur dem Antragsteller persönlich an seine Privatanschrift übersandt werden. Ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer deutschen Behörde wird direkt an die Behörde übersandt. In dem Antrag auf Erteilung eines Behördenführungszeugnisses ist daher die Anschrift der Behörde sowie der Verwendungszweck und/ oder das Aktenzeichen der Empfängerbehörde anzugeben. Das Führungszeugnis wird nur in deutscher Sprache erteilt. Der Inhalt des Führungszeugnisses richtet sich nach den Bestimmungen des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG).

Haftungsausschluss:

Alle Angaben dieses Merkblattes beruhen auf den Erkenntnissen und Erfahrungen der deutschen Auslandsvertretungen in Frankreich zum Zeitpunkt der Abfassung des Merkblattes. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.